

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET „LINDREHM - NORD“ 9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:

ZWISCHEN BARMSTEDTER STRASSE, LINDREHM UND ALBRECHT-DÜRER-RING

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.03.1991 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung durch den Landrat des Kreises Segeberg gemäß § 11 BauGB/§ 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20... 9. (vereinfachte) Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- 1 Aufgeteilt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19.04.88
- 2 Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 16.05.88 unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben innerhalb der vor bezeichneten Frist widersprochen/nicht widersprochen.
- 3 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.03.1990* von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.03.1990* genehmigt. *2* Begründung dem 2. 9. Satzungsentwurf wurde am 21.03.1991 genehmigt.*

Die Richtigkeit der Angaben in den angeführten Verfahrensmerkmalen Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 05.04.1990
BURGERMEISTER

5 Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
LEITER DES KATASTERAMTES

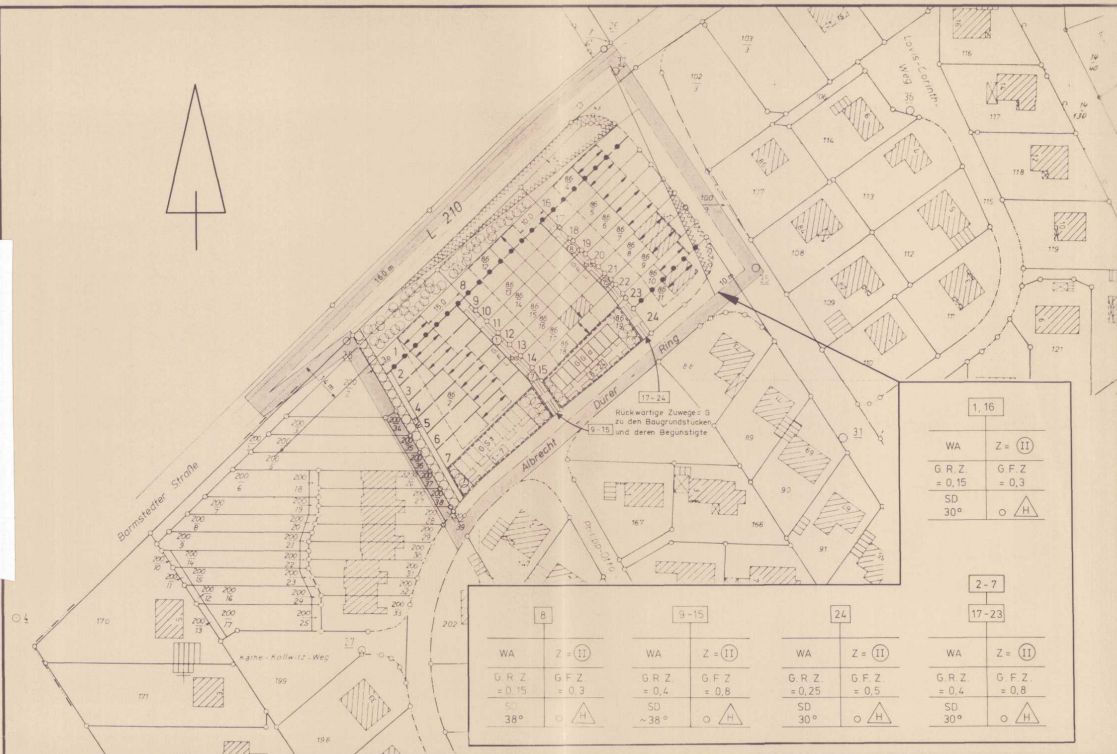
6 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 23.08.1991 (Az.: V4/61/21) bestätigt, daß:
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften erhoben worden sind.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 24. Sep. 1991
BURGERMEISTER

7 Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom Az. gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB/§ 82 Abs. 4 LBO - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
KALTENKIRCHEN DEN
BURGERMEISTER

8 Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az. bestätigt.
STADT KALTENKIRCHEN DEN
BURGERMEISTER

9 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 23. Okt. 1991
BURGERMEISTER

10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist), sind am 07.10.1991 unter dem „Kaltenkirchener Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die geltend gemachte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 08.10.1991 in Kraft getreten.
STADT KALTENKIRCHEN DEN 23. Okt. 1991
BURGERMEISTER



PLANZEICHNUNG TEIL „A“

Maßstab 1:1000
Es gilt die Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. 1977, I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1981, (Planzv. 81), (BGBl. 1981, I S. 833/834 vom 22. August 1981).

FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20, § 9(17) BauGB.

VERKEHRSLÄCHEN: § 9(11) BauGB
Straßenverkehrsflächen,
FW = Fußweg,
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9(11) 10 BauGB.

BAUGEBIET: § 9(1) 1 BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9(11) BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9(11) 1 BauGB - § 16(2) und § 17 bis 21 BauNVO
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
Z=II Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(4), § 18 BauNVO
Bauweise: § 9(1) 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO
Offene Bauweise, § 22(1) BauNVO
Nur Hausgruppen zulässig,
Baugrenze, § 23(1) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(1) 2 BauGB - § 23(1) BauNVO
Baugestaltung: § 82 LBO 1983
Verbindliche Dachform, Dachneigung:
SD Satteldach,
Dachneigung.

TEIL „B“ TEXT:

- 1 Die Außenwände der Gemeinschaftsgaragen (GGa) mit Ausnahme der Garagentorwände, sind mit selbstklimmendem Grün zu bepflanzen.
- 2 Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20, Az.: IV/2 - 61.21 - Schr. vom 25. März 1982 mit den bisher ergangenen Änderungen.

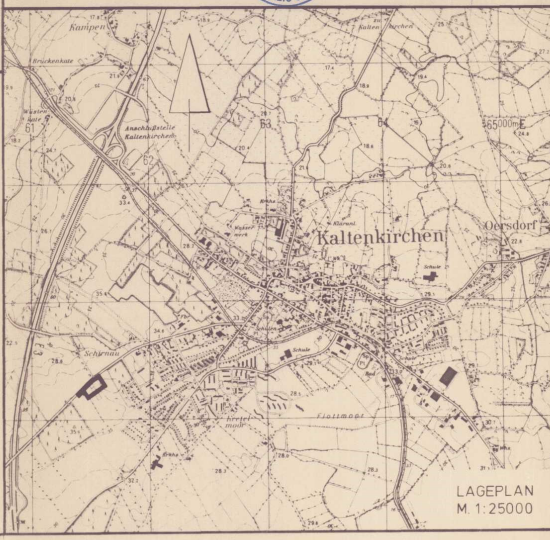
Stellung der baulichen Anlagen: § 9(1) 2 BauGB

- Firstrichtung
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, § 9(1) 25a BauGB
- Fläche mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick-, Wallbewuchs), § 9(1) 25b BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9(1) 21 BauGB (zugunsten der Anlieger und Versorgungsbetriebe)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, § 16(5) BauNVO
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, § 9(1) 22 BauGB
GGa = Gemeinschaftsgaragen, mit Angabe der Nutzungsberechtigten,
GSt = Gemeinschaftsstellplätze, mit Angabe der Nutzungsberechtigten.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- 85 Katsteramtliche Flurstücksnnummer
- 1, 2, 3 Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben
- Bereich der baulichen Festsetzungen

11. Die Geltung ist erneut bekannt gemacht worden und mittels Selbstklimmendes Grün am 08.12.1991. Die Hinweise in der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 20 sind in der Bekanntmachung (Kaltenkirchener Nachrichten) mit aufgenommen worden.
Stadt Kaltenkirchen Den 29. Nov. 1991
BURGERMEISTER



LAGEPLAN M. 1:25000